

Delegation der Zuständigkeiten von OB gemäß § 19 der Zuständigkeitsordnung vom 13.12.1999 i.d.F. vom 18.01.2010¹

Mit Wirkung vom 23.08.2011 delegiert die Oberbürgermeisterin Zuständigkeiten (Entscheidungszuständigkeiten) gemäß § 19 der Zuständigkeitsordnung vom 13.12.1999 i. d. Fassung vom 18.01.2010 wie folgt:

1. Vergabewesen

1.1 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 3: Vergabeart, -entscheidung, Aufhebung von Ausschreibungen

Siehe Vergabeordnung und GA-Bau.

1.2. Aus § 19 Abs. 1 Nr. 8: Beauftragung Freischaffender

Bis 50.000,00 Euro Entscheidung durch die Dezernenten/ Dezernentinnen.
Weiterdelegation auf die Bereichsleiter/innen bis 15.000,00 Euro möglich.

2. Delegation auf den Dezernenten/die Dezernentin des Dezernats für Finanzen, Ordnung und Bürgerdienste (Dezernat 2)

2.1 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a - f: Grundstücke, Entschädigungen

Bei Verträgen über 5.000,00 Euro, bis zu den dort angegebenen Wertgrenzen.

2.2 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h + i: Miet- und Pachtverträge

a) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 1.250,00 Euro monatlich oder einer festen Laufzeit bis zu 10 Jahren.

b) Die Änderung von Vertragsentwürfen nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses bzw. die Änderung von laufenden Verträgen bis zu einem Betrag von 10% des ursprünglich monatlichen Miet- und Pachtzinses.

2.3 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 5: Stundungen bis zu 2 Jahren

a) Forderungen im Geschäftsbereich der Steuerverwaltung (Bereich 2-11) über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

b) Sonstige Forderungen über 5.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

2.4 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 5: Stundungen über 2 Jahre

Sonstige Forderungen über 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.

2.5 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 6: Erlass und Niederschlagung

Erlass von Forderungen über 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro,
bei Niederschlagung von Forderungen bis 5.000,00 Euro.

2.6 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 7: Bauvorhaben

Beteiligung bei Entscheidungen über Kostenerhöhungen von Bauvorhaben durch 4, über 10.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro.

2.7 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 10: Sonstige Zuschüsse

Zuschüsse an Dritte bis zu 10.000,00 Euro, sofern es sich nicht um solche aus dem Kultur-, Sport-, Sozial- und Jugendwohlfahrtsbereich handelt, sowie an stadt-eigene Gesellschaften ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit im Haushaltsplan Mittel bereitstehen.

2.8 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 11: Darlehensgewährung, Bürgschaften

Darlehen, sofern es sich nicht um solche nach dem SGB XII handelt und Bürgschaften bis zu 15.000,00 Euro.

¹ Verwaltungsanordnung Nr. 13/2011 vom 23.08.2011 mit Wirkung 23.08.2011

- 2.9** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 12: Kreditaufnahmen
Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung bzw. im Rahmen von Haushaltseinnahmeresten; Aufnahme von Kassenkrediten, die nicht Kontokorrentkredite sind.
- 2.10** Aus § 19 Abs. 2: Über- und außerplanmäßige Ausgaben
Über 2.500,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
- 3. Delegation auf den Dezernenten/die Dezernentin des Dezernats für Kultur, Schulen, Jugend und Familie (Dezernat 3)**
- 3.1** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 10: Zuschüsse
Zuschüsse an Dritte aus dem Kultur- und Jugendhilfebereich bis zu 10.000,00 Euro.
- 4. Delegation auf den Dezernenten/die Dezernentin des Dezernats für Bau, Umwelt und Verkehr, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (Dezernat 4)**
- 4.1** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 7: Bauvorhaben (Maßnahmegenehmigung)
Über 15.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro, im Benehmen mit dem/der jeweiligen Nutzerdezernent/in
- 4.2** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 7: Bauvorhaben (Entscheidung über Kostenerhöhungen)
Über 10.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro.
- 4.3** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 10 S.2: Zuschüsse an Dritte für Sanierungsmaßnahmen
Bis 50.000,00 Euro.
- 4.4** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h + i: Miet- und Pachtverträge
c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 1.250,00 Euro monatlich oder einer festen Laufzeit bis zu 10 Jahren.
d) Die Änderung von Vertragsentwürfen nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses bzw. die Änderung von laufenden Verträgen bis zu einem Betrag von 10% des ursprünglich monatlichen Miet- und Pachtzinses.
- 5. Delegation auf den Dezernenten/die Dezernentin des Dezernats für Soziales, Integration und Sport (Dezernat 5)**
- 5.1** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 10: Zuschüsse
Zuschüsse an Dritte aus dem Sozialbereich sowie an Sportvereine und Verbände bis zu 10.000,00 Euro.
- 5.2** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 11: Darlehensgewährung
Darlehen bis 15.000,00 Euro, sofern es sich um Darlehen nach den Vorschriften des SGB XII handelt.
- 6. Delegation auf den Bereich Finanzen (2-11)**
- 6.1** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 5: Stundungen
Forderungen im Sinne der Nummern 2.3 und 2.4 dieser VA
a) im Geschäftsbereich der Kämmerei bis zu 5.000,00 Euro,
b) im Geschäftsbereich der Steuerverwaltung bis zu 50.000,00 Euro,
c) sonstige Forderungen bis 5.000,00 Euro,
sofern nicht die Stadtkasse (Bereich 2-12) zuständig ist.
- 6.2** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 6: Erlasse
Erlass von sonstigen Forderungen bis 1.000,00 Euro.
- 6.3** Aus § 19 Abs. 2: Über- und außerplanmäßige Ausgaben
Bis 2.500,00 Euro.

7. Delegation auf den Bereich Stadtkasse (2-12)

7.1 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 5: Stundungen

Stundung befristet niedergeschlagener Forderungen bis 5.000,00 Euro, wenn sie nicht mit der Stundung laufender Forderungen verbunden wird.

Aufgrund der DA-Kassengeschäfte kann auch der/die stellvertretende Kassenverwalter/in entscheiden.

8. Delegation auf den Bereich Immobilien (2-13)

8.1 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a – c, e + f: Grundstücke, Entschädigungen
Bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.

8.2 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h: Miet- und Pachtverträge

Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 1.250,00 Euro monatlich oder einer festen Laufzeit bis zu 10 Jahren.

8.3 Aus § 19 Abs. 2 Nr. 9: Dingliche Rechte usw.

In vollem Umfang.

9. Delegation auf die bauausführenden Bereiche einschließlich Grünconsulter

9.1 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 7: Genehmigung von Bauvorhaben

Bis 15.000,00 Euro, entsprechend der Ziffer 4.1.

Maßnahmengenehmigung von Objekten, die nicht in Verwaltung von 4-13 stehen, in Abstimmung mit dem jeweiligen Bereich.

9.2 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 7: Entscheidungen über Kostenerhöhungen bei Bauvorhaben

Bis 10.000,00 Euro, entsprechend der Ziffer 4.2.

10. Delegationsrecht der Dezernenten/Dezernentinnen, der Bereichsleiter/innen

Der/Die Dezernent/in hat das Recht, seine/ihre Zuständigkeit weiter zu delegieren. Dies gilt auch für die Bereichsleitungen im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dezernenten/Dezernentin.

11. Selbsteintrittsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und des Dezernenten/der Dezernentin

Das Selbsteintrittsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und des Dezernenten/der Dezernentin bleibt unberührt.

12. Auslegung der Beträge

Alle in dieser VA genannten Beträge gelten jeweils für den Einzelfall.